

Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.03.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10546 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder durch elektronische Übermittlung vorzulegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt sein.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffor-

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder _____ elektronischen **Do- kumenten** vorzulegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer _____ Person erstellt sein, **die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes oder nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift** zum Dolmetschen **allgemein** beeidigt oder **zum Übersetzen ermächtigt worden ist.**“
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

dem, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“

- | | | | |
|-----|--|----|--------------------|
| d) | Absatz 6 wird wie folgt geändert: | d) | <i>unverändert</i> |
| aa) | In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt. | | |
| bb) | In Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt. | | |
| 3. | In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt. | 3. | <i>unverändert</i> |
| 4. | § 7 wird wie folgt geändert: | 4. | <i>unverändert</i> |
| a) | In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt. | | |
| b) | In Absatz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt. | | |
| 5. | In § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt. | 5. | <i>unverändert</i> |
| 6. | § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 6. | <i>unverändert</i> |
| a) | In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt. | | |
| b) | In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt. | | |
| 7. | § 11 wird wie folgt geändert: | 7. | <i>unverändert</i> |
| a) | In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt. | | |
| b) | In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt. | | |
| c) | In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt. | | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder durch elektronische Übermittlung vorzulegen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder _____ elektronischen **Do-kumenten** vorzulegen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer _____ Person erstellt sein, **die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes oder nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift zum Dolmetschen allgemein beeidigt oder zum Übersetzen ermächtigt worden ist.**“

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt oder anerkannt wurden **und soweit unbedingt geboten**, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.“

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

„³Die Maßnahmen nach Satz 2 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 13 Abs. 3.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 ergeht die Entscheidung durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „bis 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für Personen, die als Lehrkraft an einer Schule in Niedersachsen tätig werden wollen und die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis offensichtlich nicht erfüllen, ist zuständige Stelle das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.“

10. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer oder einem“ gestrichen, die Worte „ihres oder seines“ durch das Wort „eines“ ersetzt und die Worte „ihr oder ihm“ gestrichen.

e) *unverändert*

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch **die Worte „antragstellende Personen“** ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „**und** 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) *unverändert*

10. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

b) In Absatz 4 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 337 S. 11)“ die Worte „sowie nach der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese gemäß ihrem Artikel 95 zusätzliche Pflichten auferlegt“ eingefügt.

c) Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen des Absatzes 3 die Behörde, die die mit Gründen versehene Gerichtentscheidung erhält oder, sofern das Bundesrecht dies bestimmt, das nach Bundesrecht zuständige Gericht.“

11. § 13 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Liegen die Voraussetzungen des Artikels 4 f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vor, so informiert die zuständige Stelle die antragstellende Person über die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einer landesrechtlich reglementierten Berufstätigkeit und gewährt diesen auf Antrag.“

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt, die Worte „oder ihm“ gestrichen und die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

13. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a
des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Die Zuleitung der Anträge erfolgt

b) _____ Absatz 4 **wird gestrichen**.

b/1) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

c) **Der neue Absatz 5** Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen des Absatzes 3, **soweit die Zuständigkeit nicht durch Bundesrecht bestimmt ist**, die Behörde, die die mit Gründen versehene Gerichtentscheidung erhält _____.“

11. *unverändert*

12. *unverändert*

13. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a
des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach _____ § 4 **oder § 9** auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Die Zuleitung der Anträge erfolgt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle aufzunehmen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist nach Satz 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) ¹Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an die Arbeitgeber als Bevollmächtigte der antragstellenden Personen.

(4) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 oder des § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle **mitzuteilen** und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist nach Satz 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) *unverändert*

(4) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 **sowie** des § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) *unverändert*

14. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

15. *unverändert*

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der antragstellenden Person, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.

- cc) In Nummer 4 werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Datensatznummer.“

- c) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

16. § 18 wird gestrichen.

16. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

In § 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird die Angabe „§§ 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

In § 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „§§ 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 und 5 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in Form von Kopien oder elektronisch“ eingefügt.
 - c) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann das Landesamt die antragstellende Person auffordern, innerhalb

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

In § 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird die Angabe „**13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, 17 und 18**“ durch die Angabe „**13 b Abs. 3 bis 6 und der §§ 15 a und 17**“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

In § 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „**13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, 17 und 18**“ durch die Angabe „**13 b Abs. 3 bis 6 und der §§ 15 a und 17**“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in Form von Kopien oder elektronischen **Dokumenten**“ eingefügt.
 - c) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann das Landesamt die antragstellende Person auffordern, innerhalb

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ⁵Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich das Landesamt an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Die Maßnahmen nach Satz 5 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ⁵Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden **und soweit unbedingt geboten**, kann sich das Landesamt an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Die Maßnahmen nach Satz 5 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

Artikel 5

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

In § 35 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „14, 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „14 a, 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

In § 35 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe **in der Fassung** vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „14, 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „14 a, 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

In § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird die Angabe „15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

unverändert

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 7 Abs. 6*) Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch ... (*das Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie*) vom [...]*), wird die Angabe „§§ 13 b, 13 c, 15 a, 17 und

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 7 Abs. **8** Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom **27. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 54, 156)**, werden **nach der** Angabe „____ 13 c _____“ ____ ein Komma

^{*)} Hinweis: § 7 Abs. 6 NHG (bei entsprechender Änderung durch nachstehenden Gesetzentwurf künftig § 7 Abs. 8) regelt die Anwendbarkeit des § 17 NBQFG für bestimmte Fälle der Anerkennung. Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im parlamentarischen Verfahren (Drs. 18/9392 vom 1. Juni 2021). Mit dem bezeichneten Gesetzentwurf soll die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes um die §§ 13 b, 13 c, 15 a und 18 für bestimmte Fälle der Anerkennung erweitert werden. Mit Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen soll eine Erweiterung auf die Anwendung des § 14 a NBQFG erfolgen und die Anwendbarkeit des zu streichenden § 18 NBQFG gestrichen werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10546

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

18“ durch die Angabe „§§ 13 b, 13 c, 14 a, 15 a und 17“ ersetzt.

und die Angabe „_____ 14 a _____“ **eingefügt**.

Artikel 8
Inkrafttreten

Artikel 8
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb sowie Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

unverändert